

Ercheint wöchentlich
einmal: Freitags.
Anzeigen: Die 6 gepaltene
Borgzettel 20 Pfennig.
Im Abonnement oder bei
Wiederholung entsprechend
billiger.
Schluss der Redaktion:
Dienstag Mittag.

Die Stimme

Abonnement
vierteljährlich 1.-- Mark
bei jedem Postamt und in
der Expedition.
Eingetragen in der
Post-Zeitungsverzeichnis.
Redaktion und Expedition:
Berlin NO. 55,
Greifswalderstr. 221/23.

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-V.)

Hauptbüro: Berlin NO., Greifswalderstraße 221/23. — Fernruf: Amt Alexander 4720.

Alle Zuschriften für Redaktion und Expedition sind zu richten an M. Schumacher. Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/23. — Geldsendungen an W. Zieffe, Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/23.

Nummer 39/40.

Ulm a. Donau, den 5. Oktober 1917.

28. Jahrgang

Inhalt: Die neue Steuerzulage für Ostpreußen. — Die Kriegsschulden und ihre Tilgung. — An der Schwelle des Erfolges. — Wochenschau. — Wiederverheiratung der Ehefrau eines für tot erklärten Kriegsteilnehmers. — Das Testament des Gefallenen. — Feuilleton. Sie singen noch. — Vaterländischer Hilfsdienst. Wehrkraft und Kündigung. — Aus der Rechtsprechung. Mangelhafte Ausbildung von Lehrlingen während des Krieges. — Patentschau. — Anzeigen.

Tariffklasse:

	III	IV	V
Arbeiter	95 ♂	90 ♂	85 ♂
Arbeiterinnen	54 "	51 "	48 "

5. Die Berechnung der Zulagen und Mindestlöhne erfolgt zunächst nach folgenden Orten bezw. Stadt- und Landkreiseinteilung:

Tariffklasse:

III.	IV.	V.
Altenstein	Braunsberg	Angerburg
Gumbinnen	Sydluhnen	Darkehnen
Insterburg	Fischhausen	Friedland
Königsberg	Solbap	Gerbauen
Ragnit	Geysberg	Heiligenbeil
Tilsit	Heilsberg	Johannisburg
	Labiau	Marggrabowa (Dießlo)
	Löben	Mohrungen
	Lyd	Neidenburg
	Memel	Ortelsburg
	Niederung	Pr. Holland
	Osterode	Pr. Eylau
	Pillau	Rößel
	Pillkallen	Sensburg
	Rastenburg	Soldau
	Stallupönen	Tapiau
		Wehlau

hinaus die Menschen auf das Schwerste zu belasten und die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung des Gemeinlebens zu hemmen.

Alle Völker sind sich ferner darin einig, daß das Ergebnis dieses Krieges ein auf lange Zeit hinaus gesicherter Friede sein muß. Hat unser Geschlecht zu diesem Zwecke die größten Opfer gebracht, die je in der Geschichte an Gut und Blut verlangt worden sind, so wäre es doppelt hart, wenn gerade dieses Geschlecht noch dazu die schwersten Lasten aufgebürdet erhielte, die zu dem Wiederaufbau der zerstörten Wirtschaft und Kultur notwendig sind, während die späteren Geschlechter sich des so teuer erkauften Friedens ohne jede Opfer erfreuen sollten.

Notwendigkeit und Billigkeit zwingen dazu, einen Weg zu suchen, die Völker bis zu ihrer Wiedergenesung nach Möglichkeit vor neuen Opfern zu bewahren und die wirtschaftlichen Lasten so zu finanzieren, daß sie mit allmählicher, dem dann möglichen wirtschaftlichen Aufschwünge angepaßter Steigerung auf spätere Zeiten verteilt werden.

Ein solcher Weg ist da. Er würde nicht nur zum erwünschten Ziele führen, sondern er könnte auch den Friedensschluß erleichtern, da er die gewiß sehr heikle und schwierige Frage der Kriegsschuldungen ausschließen oder leichter durchführbar machen würde. Er ergibt sich aus der Fortbildung eines Gedankens, den ich in der Schrift: „Die Reichs-Aktien-Gesellschaft“, Ein Vorschlag zur Organisation der Friedenswirtschaft im Kriege, (Berlin 1914, Verlag Vita) dargelegt habe. Was in dieser Schrift für Deutschland und seine Bundesstaaten ausgeführt wird, braucht nur auf Europa übertragen und dem anderen Zwecke entsprechend ausgestaltet zu werden.

Danach ergeben sich folgende wesentliche Punkte:

Die friedensschließenden Staaten gründen, möglichst unter Hinzutritt der neutralen Staaten, ohne jede Beschränkung ihrer Souveränität eine Zweckgemeinschaft zur Finanzierung der Kriegslasten, rein wirtschaftlich, etwa wie eine Aktiengesellschaft mit der Firma „Europäische Friedensbank“. Das Stammkapital kann verschieden groß bemessen werden, je nachdem man die ganzen Kriegslasten oder nur den größeren Teil finanzieren will. Für das Wesen der Sache spielt die Höhe keine Rolle. Dieses Kapital wird von den beteiligten Staaten in der Weise eingebracht, daß jeder nach dem Anteil, den er übernehmen will und nach Maßgabe seines Volksvermögens abgekürzt nach der Anzahl der Bevölkerung, der Größe und dem Werte des wirtschaftlich verwertbaren Bodens und dem allgemeinen Wirtschafts- und Kulturzustande, für dessen Beurteilung die vor dem Kriege gezahlten Löhne, der Staatshaushalt und die Handelsbilanz zugrunde zu legen sind. Dabei sind für den vorliegenden Zweck die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen, die gerade durch ihn gefördert werden und deshalb in gewisser Höhe vorweggenommen werden können.

Die so festgestellten Werte, die die Quelle aller Werte umfassen, den Boden und die menschliche Arbeitskraft, bilden die Deckung, gegen die die Europäische Friedensbank internationale, in allen beteiligten Staaten als gesekularisierte Zahlungsmittel einzuführende Noten ausgibt, und zwar alljährlich 5 Prozent ihres Stammkapitals. Jeder Staat erhält davon 5 Prozent seiner Beteiligung und legt sie in seine Zentralnotenbank als Deckung für einen in gleicher Höhe auszugebenden Betrag nationaler Noten. Mit diesen zahlt der Staat die Zinsen seiner Kriegsanleihen. Außerdem ist er aber verpflichtet, aus eigenen Mitteln einen zuerst kleinen, dann allmählich steigenden Teil seiner Schulden zu tilgen. Da er bis zur völligen Tilgung der Kriegsanleihen immer denselben Betrag von 5 Prozent seiner Beteiligung an der Europäischen Friedensbank in den internationalen Noten erhält, so kann er auch von diesen den steigenden Betrag zur Tilgung der Anleihen verwenden, den er an Zinsen auf die jeweils zurückgezahlten Anleihen erspart.

Die fünfprozentigen Kriegsanleihen (bei höher verzinslichen muß der Staat entsprechend mehr aus eigenen Mitteln zahlen) können auf diese Weise in rund 35 Jahren getilgt sein, wenn ein Tilgungsbetrag von 1/2 Prozent in den ersten zehn Jahren, von 1 Prozent in den nächsten zehn Jahren, von 2 Prozent in den dritten 10 Jahren und von 3 Prozent in den letzten 5 Jahren gezahlt wird. Damit sind die Kriegsschulden, die die Staaten gegen ihre bisherigen Gläubiger hatten, in eine unverzinsliche Schuld umgewandelt, die die einzelnen Staaten in Höhe ihres Bestandes an internationalen Noten gegen die Gemeinschaft aller haben, wobei aber jeder Staat gleichzeitig Gläubiger und Schuldner ist. Der Gesamtbetrag der ausgegebenen Noten beläuft sich auf 35 x 5 Prozent = 175 Prozent des Stammkapitals der Europäischen Friedensbank. Hätte jeder Staat gerade noch so viel Noten, als er im Laufe der Jahre erhalten hat, und müßte statt dieser die Werte einliefern, so würde er bei der dann möglichen Liquidation der Bank denselben Betrag wieder auf seine Beteiligung zurückerhalten. Es ist also keine neue Schuld hinzugekommen. Die alte ist wirklich getilgt, das Volksvermögen Europas hat sich um soviel

Die lebende Kriegsanleihe
zeichnen Mitglieder unseres Gewerksvereins durch die
Kriegsanleiheversicherung
unserer gemeinnützigen Deutschen Volksversicherung. Dem Vaterland zur Wehr, sich selbst zur Ehr, seinem Alter zu
:: Nutz, seiner Familie zum Schutz. ::

Die neue Steuerzulage für Ostpreußen.

Auf Grund der Vereinbarungen über die neue Steuerzulage vom 8. August vor dem Kriegsamt in Berlin, war es auch unsere Aufgabe, dieselbe für Ostpreußen zur Anerkennung zu bringen. Der Oberpräsident von Ostpreußen hatte sich zu diesem Zwecke veranlaßt gesehen, einen großen Teil der Arbeitgeber aus dem Holzgewerbe zu einer diesbezüglichen Verständigung zum 20. September nach Königsberg zu laden. Die Verhandlungen wurden von dem Oberregierungsrat Mand geführt. Die Arbeitgeber, welche zum allergrößten Teil im Arbeitgeber-Schutzverband für das deutsche Holzgewerbe organisiert sind, waren durch die Herren Bergmann-Görlich und Wegner aus Königsberg vertreten. Auch die Arbeitnehmer-Organisationen hatten für genügende Vertretung gesorgt, und nahm von unserem Gewerksverein Kollege Zieffe an den Verhandlungen teil. Der erste Tag der Tagung hatte nach reichlicher Auseinandersetzung zwischen den Parteien nicht das geringste Ergebnis gezeigt und wurde auf den zweiten Tag, auf Vorschlag des Oberregierungsrats eine Kommission, bestehend aus 5 Arbeitgebern und 5 Arbeitnehmern, gewählt, welche die definitive Durchberatung der gestellten Forderungen vornehmen sollte.

In dieser Kommission, sowie in den weiteren Verhandlungen wurde dann auch am zweiten Tage eine Verständigung auf Grund der Berliner Vereinbarung erreicht, welche wie folgt lautet:

Die am 20. und 21. stattgefundenen Verhandlungen führten zu dem nachstehenden von den unterzeichneten Beauftragten der Parteien anerkannten Ergebnis:

Die Berliner Vereinbarung vom 8. August 1917 wird von beiden Teilen für Ostpreußen anerkannt und in nachstehender Form durchgeführt:

1. Der Ablauftermin der Vereinbarung wird ebenfalls auf den 15. Februar 1918 festgesetzt. Spätere zwischen dem Arbeitgeber-Schutzverband und den Arbeiterverbänden getroffene Vereinbarungen werden für Ostpreußen in gleicher Weise anerkannt. Die definitive Einteilung der Orte in die Tariffklassen erfolgt durch die Zentralvorstände.

2. Alle Lohn- und Akkordarbeiter und Arbeiterinnen erhalten auf die am 1. August 1917 bestehenden Löhne von diesem Zeitpunkt ab eine weitere Steuerzulage für

Tariffklasse:

	III	IV	V
Arbeiter	15 ♂	14 ♂	12 ♂
Arbeiterinnen	10 "	9 "	8 "

3. Vom 15. September ab erhöht sich die Steuerzulage für alle Arbeiter um 5 Pfennig, für alle Arbeiterinnen um 3 Pfennig pro Stunde usw. beträgt alsdann

Tariffklasse:

	III	IV	V
Arbeiter	20 ♂	19 ♂	17 ♂
Arbeiterinnen	13 "	12 "	11 "

Die Zulagen sind vom 1. August bezw. vom 15. September ab nachzuzahlen.

4. Einschließlich dieser Steuerzulagen betragen die Mindestlöhne pro Stunde für

6. Für Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren, sowie für neu anzulernende Arbeiter und Arbeiterinnen in den ersten 6 Wochen ihrer Beschäftigung sind die Mindestlöhne in jeder Tariffklasse 10 Pfg. pro Stunde niedriger. Für jugendliche Personen unter 18 Jahren unterliegt die Lohnfestsetzung freier Vereinbarung.

7. Die Entschädigung für Montagearbeiten mit Uebernachten wird um 1.50 M. für den Tag erhöht mit der Maßgabe, daß der Mindestsatz 5.50 M. für den Tag einschließlich des Sonntags beträgt.

8. In allen übrigen Punkten bleiben die Bestimmungen der Tarifverträge bezw. die Vereinbarungen vom 27. September 1916 in Kraft.

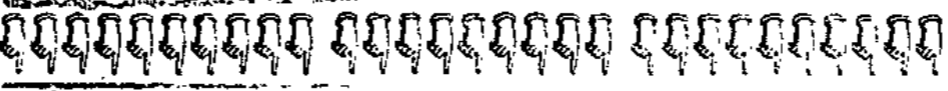
Königsberg, den 21. September 1917.

Folgen die Unterschriften.

Somit sind wieder ganz erhebliche Verbesserungen, welche den teureren Zeitverhältnissen für unsere Kollegen und Kolleginnen einigermaßen Rechnung tragen, erkritten worden. Die Durchführung dieser Vereinbarung wird aber Sache unserer Kollegen sein und müssen dieselben nun aber auch mit allem Nachdruck das von ihrem Arbeitgeber verlangte, was in den Vereinbarungen festgelegt ist. Die allerbesten Verträge mühen nichts, wenn sie nicht gehalten werden. Um diesem abgeschlossenen Verträge auch das notwendige Rückgrad zu verschaffen, ist es äußerst notwendig, daß unsere Kollegen auch an die Werbung neuer Mitglieder denken. Wir haben bereits des öfteren darauf hingewiesen, daß es in dieser Zeit auch noch Mitglieder gibt, welche fahnenflüchtig geworden sind. Nicht bloß diese gilt es zurückzugewinnen, sondern auch diejenigen, welche jetzt und auch vor dem Kriege immer noch nicht den Anschluß an die Organisation gefunden haben. Mehr wie bisher müssen wir in die Agitation eintreten. Wenn einzelne Kollegen die Behauptung aufstellen, daß in dieser Zeit hierin nichts zu machen ist, so ist hierfür noch keineswegs der Beweis erbracht. Wir verkennen nicht, daß die Agitation sich ungemein schwieriger gestaltet, indem in den meisten Ortsvereinen die besten Kräfte im Felde stehen. Aber gerade hierin muß ein erneuter Anreiz sein, indem wir unseren Kollegen im Felde durch die Tat beweisen, daß auch wir nicht müßig sind, daß auch wir verstehen, diese Zeit auszunützen im Interesse unseres Gewerksvereins.

Die Kriegsschulden und ihre Tilgung.

Dr. Ernst Klieffe, Direktor der Deutschen Petroleum-Aktiengesellschaft gibt im folgenden sehr beachtenswerte Anregungen zur Tilgung der europäischen Schulden. Er schreibt: Die den kriegsführenden Völkern nach dem Kriege erworbeneen Lasten zur Verzinsung und Tilgung ihrer Kriegsschulden, zur Hinterbliebenen- und Krüppelversorgung usw. sind so ungeheuer, daß ihre Ausbringung durch Steuern, Monopole und dergleichen kaum möglich erscheint, ohne auf Jahrzehnte



**! Kollegen werbt Mitglieder !
für unsern Gewerksverein !**

Siebente Kriegsanleihe

5% Deutsche Reichsanleihe.

4 1/2% Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4 1/2% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Mittwoch, den 19. September, bis

Donnerstag, den 18. Oktober 1917, mittags 1 Uhr bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank), der Preussischen Centralgenossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlicher Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungs-gesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinslauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20.000, 10.000, 5.000, 2.000, 1.000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres ausgereicht. Der Zinslauf beginnt am 1. April 1918, der erste Zinschein ist am 1. Oktober 1918 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20.000, 10.000, 5.000, 2.000, 1.000 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 2. Januar jedes Jahres ausgereicht. Der Zinslauf beginnt am 1. Januar 1918, der erste Zinschein ist am 1. Juli 1918 fällig. Welcher Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Juli 1918, ausgelöst und an dem auf die Auslösung folgenden 2. Januar oder 1. Juli mit 100 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Die Auslösung geschieht nach dem gleichen Plan und gleichzeitig mit den Schatzanweisungen der letzten Kriegsanleihe. Die nach diesem Plan auf die Auslösung im Januar 1918 entfallende Zahl von Grundden der neuen Schatzanweisungen wird jedoch erst im Juli 1918 mit aus-gelöst.

Die nicht ausgelösten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1921 unzulässig. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann nur der Verzinsung teilhaftig sein. Bei der letzten Auslösung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegenden Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die nach dem gleichen Plan ausgereichten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber nur der Verzinsung teilhaftig sein. Die nach dem gleichen Tilgungsbedingungen unterliegenden Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens

jedes Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermine erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslösung werden — von der verstärkten Auslösung im ersten Auslösungstermin (vergl. Abs. 1) abgesehen — jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelösten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslösung teil.

Am 1. Juli 1907 werden die bis dahin etwa nicht ausgelösten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelösten Schatzanweisungen maßgebenden Betrage (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden	98.— M.
„ „ 5% „ „ wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. Oktober 1918 beantragt wird	97.80 M.
„ „ 4 1/2% Reichsschatzanweisungen	98.— M.

für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeichnungsabschluß statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugeteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.*

Zu allen Schatzanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium angestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit möglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im April n. J. ausgegeben werden.

Wünschen Zeichner von Stücken der 5% Reichsanleihe unter 1000 Mark ihre bereits bezahlten, aber noch nicht gelieferten kleinen Stücke bei einer Darlehenskasse des Reichs zu beleihen, so können sie die Ausfertigung besonderer Zwischenscheine zwecks Verpfändung bei der Darlehenskasse beantragen; die Anträge sind an die Stelle zu richten, bei der die Zeichnung erfolgt ist. Diese Zwischenscheine werden nicht an die Zeichner und Vermittlungsstellen ausgehändigt, sondern von der Reichsbank unmittelbar der Darlehenskasse übergeben.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 29. September d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 29. September ab. Die Zeichner sind verpflichtet:

30%	des zugewiesenen Betrages spätestens am 27. Oktober d. J.
20%	„ „ „ „ 24. November „ „
25%	„ „ „ „ 9. Januar n. J.
25%	„ „ „ „ 6. Februar „ „

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes. Auch auf

die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist. Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 29. September ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 29. September, sie muß aber spätestens am 27. Oktober geleistet werden. Auf bis zum 29. September geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 181 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. Oktober, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 153 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4 1/2% Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen der früheren Kriegsanleihen und Schatzanweisungen der I., II., IV. und V. Kriegsanleihe in neue 4 1/2% Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 15. Dezember 1917 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten auf Antrag zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen der ersten Kriegsanleihe erhalten eine Vergütung von M. 2.—, die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen der zweiten Kriegsanleihe eine Vergütung von M. 1.50 für je 100 Mark Nennwert. Die Einlieferer von 4 1/2% Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben M. 3.— für je 100 Mark Nennwert zuzuzahlen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinscheinen, die am 1. Juli 1918 fällig sind, die mit April/Oktobers-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinscheinen, die am 1. April 1918 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1918, so daß die Einlieferer von April/Oktobers-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für 1/2 Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW 68, Oranienstr. 92-94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 24. Oktober d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinscheindogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 15. Dezember 1917 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

*Die ausgelösten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung bestimmten Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt u. verwahrt. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — nach der Absicht dieser Anleihe — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depositscheine werden von den Darlehenskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Reichsbank-Direktorium.

Savenstein. v. Grimm.